

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Die KBV informiert

Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien**Ausschluß der Verordnung von Medizinischer Fußpflege als Heilmittel**

Gegenstand der nachfolgenden Änderung der Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ist die Aufnahme von Medizinischer Fußpflege in die Anlage 2 zu den Richtlinien. In dieser Anlage sind die Maßnahmen angeführt, die in der vertragsärztlichen Versorgung nicht als Heilmittel zu Lasten der Krankenkassen verordnet werden können, weil sie keine Heilmittel sind, dem Wirtschaftlichkeitsgebot im SGB V widersprechen, ihr therapeutischer Nutzen nicht gesichert ist und/oder sie dem Bereich der persönlichen Lebensführung und der Gesunderhaltung zuzuordnen sind.

Ziel der Aufnahme der Medizinischen Fußpflege in diese Anlage ist die Klarstellung, daß es sich hierbei um eine Maßnahme der Körperpflege handelt, die von der Verordnung als Heilmittel ausgeschlossen ist. Auch wenn Medizinische Fußpflege z. B. bei Vorliegen einer Allgemeinerkrankung unter erschwerten Bedingungen durchgeführt wird, ist dies dem Verantwortungsbereich des Patienten selber zuzuweisen. Hiervon abzugrenzen ist dagegen die Behandlung krankhafter Veränderungen am Fuß, die eine ärztliche Leistung im Sinne von Krankenbehandlung gemäß § 27 SGB V darstellt.

Krebsfrüherkennungs-Richtlinien**Konsequenzen der Einführung der Krankenversichertenkarte**

Bei der nachstehenden Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen handelt es sich um wesentlichen um redaktionelle Änderungen, die sich als Konsequenz aus der Einführung der Krankenversichertenkarte ergeben haben. Da mit der Krankenversichertenkarte sämtliche Berechtigungsscheine entfallen, sind die diesbezüglichen Abschnitte B Nr. 5.f), C Nr. 4.c) und der Abschnitt E – Bescheinigungen – der Richtlinien, in denen jeweils die Berechtigungsscheine Erwähnung fanden, nicht mehr aktuell. Es wurden daher entsprechende redaktionelle Anpassungen wie folgt vorgenommen:

Änderung der Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 25. Mai 1994 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien) in der Fassung vom 17. Juni 1992 (Beilage Nr. 183 b zum BAnz. Nr. 183/92 vom 29. 9. 1992), zuletzt geändert am 31. August 1993 (BAnz. S. 10429), wie folgt zu ergänzen:

Anlage 2 der Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien (Maßnahmen, die in der vertragsärztlichen Versorgung nicht als Heilmittel verordnet werden können)

Nach Nummer 12 wird folgende Nummer angefügt:

13. Medizinische Fußpflege

Die Ergänzung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, 25. Mai 1994

Bundesausschuß der Ärzte und
Krankenkassen
Der Vorsitzende
Schroeder-Printzen

**Änderung der
Krebsfrüherkennungs-Richtlinien**

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 25. Mai 1994 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) in der Fassung vom 26. Februar 1982 (Beilage Nr. 32/82 zum BAnz. Nr. 125/82 vom 13. 7. 1982), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (BAnz. 2/91 vom 31. 1. 1991), wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt B. Früherkennungsmaßnahmen bei Frauen wird die bisherige Nr. 5.f) gestrichen.

2. Die Numerierung der nachfolgenden Absätze der Nr. 5. des Abschnittes E. ändert sich dementsprechend:

die bisherige Nr. 5.g) wird zu 5.f),
die bisherige Nr. 5.h) wird zu 5.g),
die bisherige Nr. 5.i) wird zu 5.h).

3. In Abschnitt C. Früherkennungsmaßnahmen bei Männern wird die bisherige Nummer 4.c) gestrichen.

4. Die Numerierung der nachfolgenden Absätze der Nr. 4. des Abschnittes C. ändert sich dementsprechend:

die bisherige Nr. 4.d) wird zu 4.c),
die bisherige Nr. 4.e) wird zu 4.d).

5. Der bisherige Abschnitt E. Bescheinigungen wird wie folgt neu gefaßt:

„E.

Anspruchsberechtigung

(1) Versicherte mit Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen weisen diesen durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines Behandlungsausweises nach.

(2) Wird der Anspruch durch die Vorlage einer Krankenversichertenkarte nachgewiesen, hat der Vertragsarzt die Erfüllung der in diesen Richtlinien angeführten Voraussetzungen zu beachten, soweit dies anhand der Angaben des Versicherten sowie seiner ärztlichen Unterlagen und Aufzeichnungen möglich ist.“

Die Änderungen der Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, 25. Mai 1994

Bundesausschuß der Ärzte und
Krankenkassen
Der Vorsitzende
Schroeder-Printzen

NUB-Richtlinien

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 25. Mai 1994 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB-Richtlinien) in der Fassung vom 4. Dezember 1990 (BAnz. Nr. 2/91 vom 31. Januar 1991) wie folgt zu ergänzen:

Anlage 3 der NUB-Richtlinien („nicht anerkannt“ mangels ausreichender Unterlagen)

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer angefügt: ▷